



Satzung der FamiKi-Stiftung Lohmar

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „FamiKi-Stiftung Lohmar“.
- (2) Sie ist eine unselbstständige Stiftung in der Verwaltung der Bürgerstiftung Lohmar und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die FamiKi-Stiftung Lohmar verfolgt ausschließlich mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die jährliche Förderung von wirtschaftlich hilfebedürftigen (§ 53 AO) Lohmarer Familien.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem in der Stiftungsvereinbarung genannten Vermögen ausgestattet.
- (2) Das gestiftete Vermögen ist getrennt von dem übrigen Vermögen der Bürgerstiftung Lohmar zu verwalten.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Absatz 1 Nr. 3 AO.
- (2) Ein Rechtsanspruch Dritter auf finanzielle Zuwendungen aus der Stiftung besteht nicht.

§ 6

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen können die Stifterin und die Bürgerstiftung Lohmar einvernehmlich beschließen, wenn sich die Verhältnisse derart ändern, dass der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden kann. Bei einer Änderung des Stiftungszwecks muss der neue Stiftungszweck dem in § 2 dieser Satzung genannten Stiftungszweck möglichst nahekommen.





- (2) Die Bürgerstiftung Lohmar kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 7

Trägerwechsel

Im Falle der Auflösung, der Insolvenz oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung der Bürgerstiftung Lohmar kann die Stifterin die Fortsetzung der Stiftung unter anderer Trägerschaft beschließen oder eine selbständige Stiftung gründen.

§ 8

Vermögensanfall

Im Übrigen fällt bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vermögen der Stiftung an die Stifterin. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahekommen.

§ 9

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der unselbstständigen Stiftung als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen.





§ 10

Richtlinie zur Verteilung der Fördermittel

Die Stifterin und die Stiftungsträgerin legen die Einzelheiten zur Verteilung der Fördermittel in einer gesonderten Richtlinie fest.

Lohmar, 16. 8. 2019 Lohmar, 16. 8. 2019 Lohmar, 16. 8. 2019

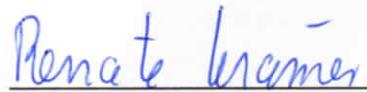
Stadt Lohmar
Der Bürgermeister

BürgerStiftungLohmar
In Vertretung

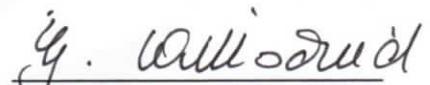
BürgerStiftungLohmar
In Vertretung



Horst Krybas



Renate Krämer
Vorstandsvorsitzende



Gabriele Willscheid
Vorstandsmitglied

